

Den anliegenden Grundeigentümern wird die Erhaltung und Duldung der Ortsrandbegrünung zur Auflage gemacht.

„Bei den Pflanzungen sind die Grenzabstände, nach Art. 47 und 48 Des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten“.

- (7) Pro angefangene 400 m² Grundstücksflächen sind mind. ein Obstbaum in Halb- oder Hochstamm mit eßbaren Früchten zu pflanzen und zu unterhalten
- (8) Die Geländeform des Baugebietes als auch das der einzelnen Grundstücke darf nur auf das unerläßliche Maß zur Nutzung des Gebäudes und zum Straßenbau verändert werden. Großflächige Geländemodellierungen, wie Auffüllungen, Abgraben und Terrassierungen sind untersagt.
- (9) Für die Oberflächenwasserableitung aus den Grundstücken sind, auch zur Entlastung des Ortskanals, Regenwasser - Zisternen herzustellen.
Je 100 m² des Baugrundstücks sind 1 m³ Raumvolumen vorzusehen.
Z.B. Grundfläche 950 m² durch 100 m² = 9,5 m³ nutzbaren Raumvolumen der Regenwasserzisterne.
- (10) Entlang der Staatsstraße sind die Baugrundstücke mit einem lückenlosen Zaun einzufrieden. Der Abstand der Einfriedung zum Fahrbandrand der Staatsstraße muß mind. 4,50 m betragen.

§ 8 Versorgungsleitungen

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Leitungen für Fern-Meldeanlagen und der Energieversorgung unterirdisch zu verlegen.

§ 9 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung, gem. § 10 (BauGB) rechtsverbindlich.

Hinweise, Empfehlungen

- (1) Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.
- (2) Für den Bau- und Ausbau der Gebäude sollte heimisches Holz bevorzugt verwendet werden.

- (3) Es wird empfohlen, die Fassaden mit geeigneten Pflanzen zu begrünen.

Neustadt/Aisch, den 30.03.2000
ergänzt 25.05.2000



Dachsbach 12. Juli 2000
MARKT DACHSBACH



Neudecker
1. Bürgermeister

